



Förderverein Mutter-Anna-Kirche Sanktanna e.V. in Rumänien



SATZUNG

I. Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis Mutter-Anna-Kirche Sanktanna. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Förderverein Mutter-Anna-Kirche Sanktanna e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 74211 Leingarten, Kirschenweg 45.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirchengemeinde Mutter-Anna-Kirche Sanktanna in Rumänien insbesondere zur Bauunterhaltung der Kirche, der Sanierung des Kirchendachs und der Innenausstattung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch Zuweisungen und Spenden verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kath. Kirchengemeinde Sanktanna verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
 - c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

IV. Mittel des Vereins

§ 4

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht durch:
 - a) Spenden
 - b) Zuschüsse Dritter

- (2) Zuwendungen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Mutter-Anna-Kirche Sanktanna werden von einer Hilfsperson des Vereins vor Ort verwaltet bzw. verwendet. Der Verein kann aber auch Rechnungen, die an die Kirchengemeinde gerichtet sind, direkt aus Deutschland überweisen.
- (3) Mitgliedsbeiträge können nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung erhoben werden.

V. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Kassenprüfer;
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Erteilung der Entlastung;
 - d) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzusenden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und kann zu gegebener Zeit neu auf die Tagesordnung genommen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den/die amtierende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand eine/n Nachfolger/in für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das

vom/von der amtierenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VI. Prüfung, Information

§ 9

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch drei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

VII. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

§ 10

Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 6 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hilfswerk der Banater Schwaben (Registergericht Nr. VR 200558, Amtsgericht Ingolstadt), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Leingarten, den 30. April 2016